

die bis heute höchste Entwicklungsstufe des sozialistischen Staates markiert.

Besondere Aufmerksamkeit widmet das Lehrbuch dem Wesen des sozialistischen Staates in der Periode der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Dabei wird von folgenden Grunderkenntnissen ausgegangen:

1. Solange Staat und Recht in der einheitlichen kommunistischen Gesellschaftsformation als notwendige Organisationsformen und Instrumente der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten existieren — von der Errichtung des sozialistischen Staates und Rechts als dem ersten Schritt der sozialistischen Revolution bis zu ihrer Aufhebung in der öffentlichen Gewalt der international siegreichen kommunistischen Gesellschaft —, gibt es nur einen Typus des sozialistischen Staates und Rechts. Der Einheitlichkeit der Gesellschaftsformation entspricht die Einheitlichkeit ihrer staatlichen und rechtlichen Organisationsformen.

2. Ebenso wie die einheitliche kommunistische Gesellschaftsformation durch unterschiedliche Phasen (und diese wieder durch bestimmte Etappen) gekennzeichnet ist, ist auch der einheitliche Typus des sozialistischen Staates und Rechts der historischen Entwicklung unterworfen. In welcher Etappe sich der sozialistische Staat befindet, ist ausschließlich nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Wir unterscheiden folgende Etappen des einheitlichen sozialistischen Staatstypus:

- den sozialistischen Staat der Diktatur des Proletariats in der Periode von seiner Errichtung bis zum Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse (Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus);
- den sozialistischen Staat der Diktatur des Proletariats in der Periode nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse bis zur Herausbildung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft;
- den sozialistischen Staat des ganzen Volkes, der sich nach dem Sieg des Sozialismus in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft herausbildet.

Das Lehrbuch soll das internationalistische Wesen des sozialistischen Staates deutlich machen, das Ausdruck des internationalistischen Wesens der Arbeiterklasse ist. Sozialistischer Staat und sozialistisches Recht sind von Beginn ihrer Existenz an durch ihr internationalistisches Wesen charakterisiert. Die weitere Ausprägung des Klassencharakters des sozialistischen Staates schließt die Entfaltung ihres internationalistischen Charakters ein, der mit der Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Staatengemeinschaft eine neue Qualität erlangt.

Mollnau nahm in seinen einführenden Bemerkungen das Verhältnis von sozialistischem Staat und sozialistischem Recht zum Ausgangspunkt. Die gesetzmäßige Einheit von Staat und Recht wird im Lehrbuch objektiv, aus der materiellen Bedingtheit beider, Erscheinungen begründet. Diese Begründung darf jedoch nicht zu einer formal-mechanischen Identifizierung von Staat und Recht führen. Das Recht ist ein bedeutender Faktor, um die Funktionstüchtigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Staates zu gewährleisten. Die Bindung der Organe des sozialistischen Staates an die geltenden Rechtsnormen ist ein wichtiges Erfordernis der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

Aus der Einheit von Staat und Recht ergibt sich notwendig die Einheit von Staats- und Rechtstheorie. Diese muß — will sie ihre Funktion im System der juristischen Wissenschaften erfüllen, nämlich ideologisch-theoretisches Fundament für alle Rechtszweige zu bilden — die Ergebnisse der Zweigdisziplinen mit verarbeiten. Dazu ist eine enge Gemeinschaftsarbeit der Staats- und Rechtstheoretiker mit Vertretern der anderen rechts-

Aus dem Alltag

des Rechtsstaats der Monopole

Berufsverbot — Sippenhaft

Neue skandalöse Maßstäbe setzte das Innenministerium des SPD/FDP-regierten Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausweitung des Berufsverbotes gegen Kommunisten, Gewerkschafter und andere Demokraten in der BRD. Ende des vergangenen Jahres verweigerte dieses Ministerium — wie die BRD-Nachrichtenagentur PPA am 27. Dezember 1973 berichtete — die Zulassung der Pädagogik-Studentin Ingeborg Fichtner für den Vorbereitungsdienst zu einem Lehramt.

Die offizielle Begründung dieser Entscheidung ist fadenscheinig: Die Ablehnung sei gerechtfertigt, weil die Studentin die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Die einstellende Behörde selbst, das Regierungspräsidium in Detmold, hatte daran zuvor keinen Anstoß genommen. Von dort war Ingeborg Fichtner schon am 7. September 1973 die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zugesagt worden. Man setzte die Zustimmung des Ministeriums voraus. Denn die junge Frau lebt und arbeitet seit dreizehn Jahren in der BRD; sie ist mit einem Bürger der BRD verheiratet und stellte im August 1973 Antrag auf Einbürgerung.

Ganz offensichtlich waren für das nordrhein-westfälische Innenministerium andere als die vorgeschobenen Gründe maßgeblich: Ingeborg Fichtners Mann ist Mitglied der DKP. Ihm wurde bereits im Januar 1973 wegen dieser Mitgliedschaft eine Einstellung in den Schuldienst verweigert. Bernd Fichtner, der sein pädagogisches Examen mit Auszeichnung bestand, ist seitdem ohne Arbeit. Ingeborg Fichtner droht nach mehrjährigem Studium das gleiche Los; die Familie, zu der ein fünfjähriger Sohn gehört, wird ohne Existenzgrundlage sein.

Sippenhaft nennt man das im Klartext. Dazu kommt, daß die Aushöhlung der persönlichen Lebensfundamente nun schon in die Ausbildung vorverlegt worden ist. Das also ist die ministerielle Lesart der geistigen Auseinandersetzung mit politisch Andersdenkenden auf dem Boden der „rechtsstaatlichen Ordnung“.

Dem Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, das sich schon bei der Ablehnung von Volker Götz als Richter auf Probe hervortat, haben sich inzwischen die zuständigen Stellen des CDU-regierten Landes Baden-Württemberg angeschlossen.

Wie PPA am 4. Januar 1974 meldete, dürfen elf Studienreferendare seit Beginn des neuen Jahres auf Grund geheimhaltener „Erkenntnisse“ des „Verfassungsschutzes“ nicht mehr unterrichten. Das Berufsverbot gegen diese Pädagogen, die im Dezember 1973 zu Studienassessoren ernannt werden sollten, ist das Ergebnis von „Durchleuchtungen“ der politischen Meinung und des Privatlebens von Beamten, Angestellten und Arbeitern aus den verschiedenen Stellen des öffentlichen Dienstes. Allein im Bereich des Kultusministeriums werden von dieser Schnüffelei 16 000 Personen erfaßt.

Die neuerliche Verschärfung der Anwendung des verfassungswidrigen Berufsverbotserlasses der Ministerpräsidentenkonferenz hat bei den demokratischen Kräften mit Recht große Empörung ausgelöst. Der „Initiativkreis gegen Berufsverbote“ in Münster und das „Komitee für die Wahrung demokratischer Rechte im öffentlichen Dienst“ haben ebenso wie der Stadtverband Münster der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie die Studenten und der Rektor der Pädagogischen Hochschule der Stadt die Aufhebung des Ausbildungsverbots für Ingeborg Fichtner gefordert.

Die BRD-Regierung will jetzt im Einvernehmen mit der CDU/CSU darangehen, sich den offenen Verfassungsbruch durch ein Sondergesetz sanktionieren zu lassen. Das versteht man in Bonn unter „mehr Demokratie wagen“, von dem in der Regierungserklärung zu Beginn der Amtsperiode und seitdem in vielen Sonntagsreden gesprochen wurde.

Ha. Lei.